

Sitzung vom 14. Januar 2015

Seite im Protokollbuch: 2

1 19. Gewässer, Gewässerschutz
19.03 Einzelne Gewässer

**Offenlegung und Verlegung des Honaspbach im Rahmen des Projektes
Agrovet-Strickhof Bildungs- und Forschungszentrum. Festlegung des
Gewässerraums. Zustimmung Projekt und Unterhalt**

Öffentlich

Ausgangslage

In Lindau soll das Bildungs- und Forschungszentrum Agrovet-Strickhof entstehen. Das Bauvorhaben Agrovet-Strickhof sieht vor, die Futtersilos über dem heutigen eingedolten Gewässerverlauf Honaspbach anzuordnen. Entsprechend der Gewässerschutzverordnung und den kantonalen Vorschriften ist dies nicht zulässig. Aus diesem Grund soll der Honaspbach abschnittsweise verlegt und in ausreichendem Abstand zu den Neubauten zum Teil offen geführt werden. Der Projektperimeter deckt den Honaspbach ab dem Waldausgang, beim Einlauf zur heutigen Eindolung, bis zur Brüttenerstrasse ab.

Der detaillierte Projektbeschrieb kann den beiliegenden Unterlagen entnommen werden.

Erwägungen

Da es sich um ein öffentliches Gewässer handelt, muss der Gemeinderat Lindau dem Projekt zustimmen. Danach wird das Projekt öffentlich aufgelegt und durch die Baudirektion Kanton Zürich, AWEL geprüft und festgelegt.

Auswirkungen Hochwasserschutz:

Die Überflutungsfläche des Honaspbachs liegt innerhalb derjenigen des Tonnenbachs. Aufgrund der deutlich kleineren Abflüsse wird die Überflutungsfläche des Honaspbachs hinsichtlich Ausdehnung und Überflutungstiefe geringer ausfallen. Die Überflutungsfläche erstreckt sich über den Parkplatz des neu geplanten Projektes Agrovet-Strickhof und über Wege in die Brüttenerstrasse. Ebenfalls betroffen sind nach wie vor Kulturland und einzelne Gebäude. Eine Verschlechterung zur heutigen Situation findet aber nicht statt. Um eine Verbesserung zu erreichen, müssten vorab Massnahmen beim Tonnenbach getroffen werden. Dies hängt aber nicht mit dem vorliegenden Projekt zusammen. Die Verlegung und Offenlegung des Honaspbachs wird soweit ersichtlich zumindest so ausgeführt, dass bei Massnahmen am Tonnenbach die korrekten Vorbereitungen getroffen wurden.

Wiedereindolung:

Der Strickhof beabsichtigt eine Beweidung der im Besitz befindlichen Fruchtfolgeflächen. Aus diesem Grund sollen die Weideflächen möglichst nicht durch einen unpassierbaren, offenen Bach voneinander getrennt werden. Aus Sicht des Strickhofs ist deshalb im Bereich der Fruchtfolgefläche eine Bachoffenlegung unerwünscht. Insbesondere ist die Zugänglichkeit zu den übrigen Weiden im Bereich des Systems des „automatischen Melkroboters“ nötig. Die Begründung für die Wiedereindolung ist nachvollziehbar.

Kosten:

Der Gemeinde Lindau entstehen keine Kosten. Die gesamten Kosten (Projektierung und Ausführung) werden von der Bauherrschaft des Projektes Agrovet-Strickhof getragen.

Gewässerraum:

Der Gewässerraum wird gemäss den Vorschriften des Gewässerschutzgesetzes ausgeschieden.

Unterhalt:

Eine unterzeichnete Vereinbarung betreff Unterhalts ist nach Festsetzung des Bachprojektes zu erstellen. Die Vereinbarung wird sich auf die gesetzlichen Vorgaben des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 stützen.

Gemäss § 3 WWG umfasst das Oberflächengewässer das Bett mit Uferböschungen, Vorländern und Dämmen einschliesslich des darin stehenden oder fliessenden Wassers. Der Unterhaltsbereich betrifft das Oberflächengewässer gemäss § 3 WWG.

Gemäss § 5 WWG sind offene und eingedolte Oberflächengewässer öffentlich. Öffentliche Gewässer stehen unter der Hoheit des Staates. Es soll kein selbstständiges Grundstück ausgeschieden (§ 7 WWG) werden.

Den Unterhalt übernimmt der Strickhof im Umfang des Oberflächengewässers (§ 3 WWG). Eine Bestätigung des ALN zur Zustimmung liegt den Akten bei. Der Grundeigentümer hat der Gemeinde Lindau gemäss § 9 WWG jederzeit das Befahren, Betreten und vorübergehende Benützen ihrer Liegenschaften durch die Wasserbauorgane und deren Beauftragte sowie durch die Wasserwehr zu gestatten, soweit es für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben nötig ist. Bei mangelhaftem Unterhalt durch den Grundeigentümer sind die Weisungen der Beauftragten Personen der Gemeinde Lindau zu beachten. Die Kosten für den Unterhalt (auch an der Eindolung) gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Beschluss

Der Gemeinderat, gestützt auf die vorstehenden Ausführungen

beschliesst

1. Das vorliegende Projekt vom November 2014, Projektnr. A-751, des Ingenieurbüros Hunziker, Zarn & Partner betreff Honaspbach, öffentliches Gewässer, Offenlegung und Verlegung des Honaspbach im Rahmen des Projektes Agrovet-Strickhof Bildungs- und Forschungszentrum, Festlegung des Gewässerraums, wird zur Kenntnis genommen und vorbehältlich Einsprachen zugestimmt.
2. Das Projekt kann im Sinne von § 18a Abs. 1 WWG öffentlich ausgeschrieben und während 30 Tagen in der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt werden.
3. Der Gemeinde Lindau entstehen keine Kosten. Die gesamten Kosten (Projektierung und Ausführung) werden von der Bauherrschaft des Projektes Agrovet-Strickhof getragen.
4. Den Unterhalt übernimmt der Strickhof im Umfang des Oberflächengewässers (§ 3 WWG). Der Grundeigentümer hat der Gemeinde Lindau gemäss § 9 WWG jederzeit das Befahren, Betreten und vorübergehende Benützen ihrer Liegenschaften durch die Wasserbauorgane und deren Beauftragte sowie durch die Wasserwehr zu gestatten, soweit es für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben nötig ist. Bei mangelhaftem Unterhalt durch den Grundeigentümer sind die Weisungen der Beauftragten Personen der Gemeinde Lindau zu beachten. Die Kosten für den Unterhalt (auch an der Eindolung) gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- AWEL, Abteilung Gewässerschutz, z.H. Herr Schenk, Postfach, 8090 Zürich
- Hunziker, Zarn & Partner AG, Schachenallee 29, 5000 Aarau
- Kanton Zürich, c/o Frau A.Wittwer, Hochbauamt, Stampfenbachstrasse 110, 8090 Zürich
- ETH Zürich, IB Bauten, Kreuzplatz 5, 8092 Zürich
- Abteilung Bau + Werke
- Homepage
- Akten

GEMEINDERAT LINDAU

Der Präsident:

Der Schreiber:

Bernard Hosang

Viktor Ledermann

versandt am: